

BVG Revision

Auswirkung höheres Referenzalter

Von: A. Mühlemann

Gesendet: Donnerstag, 15. März 2018 21:34

An: siehe unten

Betreff: Revision BVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar sandte ich Ihnen ein E-Mail, in dem ich Sie auf einen neuen Vorschlag zur Revision des BVG hinwies. Die Anwendung der vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Regelungen für die Sparbeiträge, den Umwandlungssatz und den Umwandlungssatzgarantiebeitrag bewirkt eine Beibehaltung des bisherigen Rentenniveaus und eine nachhaltige Eliminierung der Umverteilung der Sparguthaben von der Aktivgeneration auf die Rentnergeneration.

Bestimmt haben Sie oder Ihr Assistent inzwischen den Vorschlag geprüft und selbst Modellrechnungen vorgenommen. Sie werden dabei sicher festgestellt haben, dass jede Veränderung der genannten Parameter nicht zu den genannten Zielen führen. So führt zum Beispiel jede Senkung des Koordinationsabzuges zu einer versteckten Erhöhung des Rentenniveaus mit entsprechenden zusätzlichen Kostenfolgen.

Schockierendes Ergebnis aus den Modellrechnungen ist eine Zunahme der Kosten für die Sparbeiträge um 23,84 % bzw. die Erhöhung der durchschnittlichen Sparbeiträge in Lohnprozenten um 1,91 % (von durchschnittlich 7,51 % auf 9,42% - BVG-Minimalpläne). Diese Kostenzunahme ist nicht zu verkleinern wenn das Ziel der Erhaltung des bisherigen Rentenniveaus und der nachhaltigen Eliminierung der Umverteilung beibehalten werden soll. Die zusätzlichen Sparbeiträge sind vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber und allenfalls durch individuelle Zuteilung auf den Versicherten aus dem Kapitalertrag zu erbringen.

Im Zusammenhang mit einer neuen Vorlage zur Altersvorsorge 2020 wird wiederum über eine eventuelle Erhöhung des Rentenalters diskutiert. Nach Umfragen stösst eine Erhöhung des Rentenalters zunehmend auf Akzeptanz. Man beginnt einzusehen, dass unser System der Altersvorsorge auf lange Sicht nur durch eine Erhöhung des Rentenalters vor dem Zusammenbruch bewahrt werden kann.

Aus diesem Grund müsste es interessieren wie sich eine Erhöhung des Rentenalters auf die Kosten auswirkt. Im Sinne eines Diskussionsbeitrags habe ich deshalb in den Modellrechnungen analysiert, welches die Folgen einer verlängerten Beitragsdauer wären. Resultat: die mit Referenzalter 65 bestehende Finanzierungslücke würde stufenweise pro Jahr verkleinert, und wäre bei Referenzalter 68 vollständig abgebaut. Mit anderen Worten: der jährliche Umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) wäre bei Referenzalter 66 kleiner, bei Referenzalter 67 noch kleiner, und würde bei Referenzalter 68 unter den Annahmen der Modellrechnungen ganz entfallen. Die durchschnittliche jährliche Kostenerhöhung über die gesamte Beitragsdauer würde damit stufenweise pro Referenzalter sinken und wäre bei Referenzalter 68 dann noch gegen 0,67 % des effektiven Lohnes.

Rufen sie den ergänzten Vorschlag in www.miag.ch/blogfreitagsclub auf (letzter Beitrag).

Bemerkung: Weil Arbeitnehmer und Arbeitgeber bereits durch Mehrkosten von nach unserem Modell 1,91 Lohnprozenten belastet werden (Referenzalter 65), sollten diese nicht noch durch zusätzliche Lohnprozente

zur Finanzierung der AHV (erste Säule) belastet werden. Deshalb zeigt m.E. eine Zusatzfinanzierung der AHV durch Anhebung der Mehrwertsteuer in die richtige Richtung.

Ich sende dieses E-Mail auch an Herrn Kaiser vom Schweizerischen Arbeitgeberverband, an Herrn Rechsteiner vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, und an die sich nach meiner Kenntnis mit Sozialpolitik befassenden NR von CVP, FDP und SVP, sowie an das BSV und Herrn BR Berset.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Mühlemann

Freitagsclub
Alfred B. Mühlemann
Lic.rer.pol.
Oberwil BL
amuhlemann@bluewin.ch
www.miag.ch/freitagsclub
www.miag.ch/blogfreitagsclub